

Beratungsunterlage
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung
am Montag, 22. November 2021

TOP 3. Biotopverbundplanung Gemeinde Ostrach

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat im Sommer 2020 das sogenannte „Biodiversitätsstärkungsgesetz“ beschlossen. Das Gesetz bildet den Rahmen zur Umsetzung des landesweiten funktionalen Biotopverbundes. Mit dem Gesetz hat die Landesregierung nach intensivem Dialog mit Vertretern der Landwirtschaft, des Naturschutzes und den Kommunen die Anliegen des vorangegangenen Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ aufgenommen und will dem allseits dokumentierten Artenverlust entgegenwirken. Neben den Landbewirtschaftern und Privatleuten kommt dabei den Kommunen eine bedeutsame Aufgabe zu.

„Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- und Grünordnungspläne an.“ (§ 22 Absatz 2 NatSchG)

Das politische Ziel zur Umsetzung des funktionalen landesweiten Biotopverbundes wurde mit 15 % der Offenlandfläche festgelegt, ebenso folgender Zeitplan:

Biotopverbund-Anteil am Offenland	10 %	13 %	15 %
zu erreichen bis (Jahr)	2023	2027	2030

Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Biotopverbundplanung und – umsetzung wurde beim Landratsamt Sigmaringen eine Stelle als „Biotopverbund -ManagerIn“ geschaffen. Frau Lara Braun ist seit September 2020 im Landratsamt Sigmaringen als Biotopverbund-Managerin eingestellt. Diese unterstützt und berät kostenfrei die Kommunen im Landkreis beim Thema Biotopverbund.

Die Themen Biodiversitätsstärkungsgesetz und die Biotopverbundplanung sind ebenfalls im „Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg grün-schwarze Koalition 2021 – 2026“ verankert, welcher auszugsweise in der Anlage beigefügt ist.

Bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen im Biotopverbund gibt es die Möglichkeit entweder die Kosten fördern zu lassen oder die Maßnahme nicht zu fördern, dafür aber Ökopunkte zu generieren. Die Verwaltung erachtet es als sinnvoll, auf den Biotopverbundflächen Ökopunkte zu generieren und gleichzeitig der gesetzlichen Verpflichtung Rechnung zu tragen bis 2030 insgesamt 15 Prozent Offenland als funktionale Biotopverbundfläche zu entwickeln.

Frau Lara Braun gab in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. September 2021 anhand einer Präsentation eine Übersichtsinformation zum gesetzlichen Auftrag einer Biotopverbundplanung und erläuterte, wie sie die Gemeinde Ostrach bei dem Thema begleiten und unterstützen kann. Auf Wunsch des Gemeinderates wurde ein Beschluss des Tagesordnungspunktes verschoben. Bei der erneuten Beratung in der Gemeinderatssitzung am 04. Oktober 2021 wurden Fragen des Gemeinderates bezüglich einer Biotopverbundplanung gesammelt, welche seitens der Verwaltung an die Biotopverbund-Managerin des Landratsamtes Sigmaringen zur Beantwortung weitergeleitet wurden. Die Antworten liegen mittlerweile vor:

Pfrunger-Burgweiler-Ried:

Ein Teil des Pfrunger-Burgweiler Rieds ist als Kernfläche Biotopverbund in der Kulisse angegeben. Die Kernflächen sind zunächst einmal Grundlage für die Berechnung des erreichten Prozentsatzes Biotopverbund. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc. sind zwar nicht pauschal komplett Kernfläche, aber natürlich große Flächenanteile davon (siehe Abbildung).

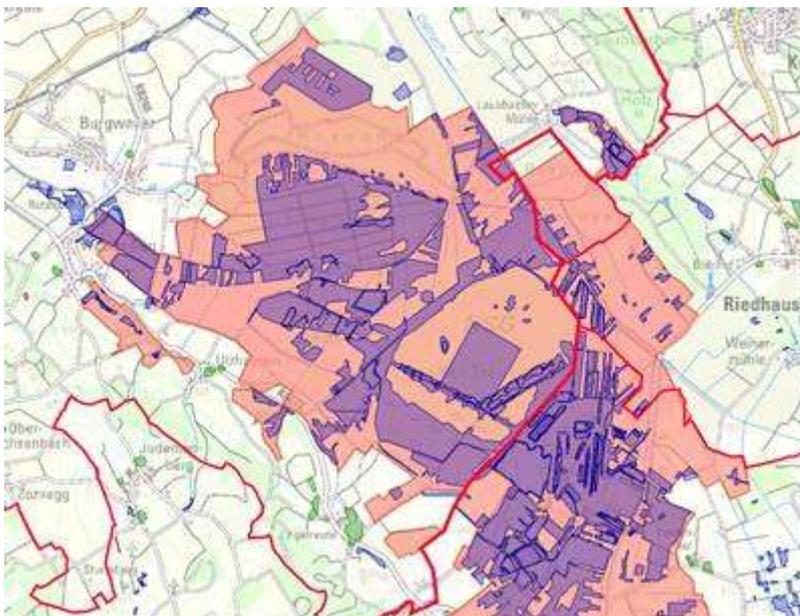


Abbildung: NSG Pfrunger-Burgweiler-Ried (NSG: hellrot hinterlegt; Kernflächen Biotopverbund: blau und grün; keine Kernflächen trockener Standorte)

Aktuell wird noch geprüft ob überhaupt und wie das Biosphärengebiet Oberschwaben umsetzbar ist. Ein Beschluss wird vermutlich frühestens in mehreren Jahren kommen, da es enormen Abstimmungsbedarf mit allen Beteiligten gibt. Sollte ein Biosphärengebiet kommen, ist dennoch eine Biotopverbundplanung erforderlich. Ein Biosphärengebiet entbindet die Gemeinde nicht von der gesetzlichen Verpflichtung eine Biotopverbundplanung zu beauftragen. Im Biosphärengebiet geht es unter anderem um eine nachhaltige Landwirtschaft. Sicherlich kann der Biotopverbund an manchen Stellen von Initiativen und Maßnahmen im Biosphärengebiet profitieren. Im Biosphärengebiet dreht sich aber eben auch viel um Vermarktung regionaler Produkte, Tourismus etc. Im Biosphärengebiet wird eine eventuelle Bewirtschaftungsänderung auf bestimmten Flächen nicht an den Bedürfnissen eines funktionalen Biotopverbundes ausgerichtet, es werden keine Maßnahmen für bestimmte Zielarten geplant etc. Zudem ist auch fraglich, ob die Gesamtgemeinde Ostrach Teil des Biosphärengebiets werden würde. Eine Biotopverbundplanung bezieht explizit die Gewässer mit ein; ob das im Biosphärengebiet überhaupt angegangen wird ist ebenfalls fraglich.

Gewässerrandstreifen:

Es gibt Regelungen für den 10 m- und den 5 m-Gewässerrandstreifen. Grundsätzlich sind Gewässer natürlich sehr geeignete Verbundelemente und sollen bei der Biotopverbundplanung besonders beachtet werden. Was gemacht werden kann, hängt natürlich von den Besitzverhältnissen ab und davon, in welchem Zustand die Gewässerrandstreifen aktuell sind bzw. ob es überhaupt Optimierungspotential gibt. Dies wird im Rahmen einer Biotopverbundplanung geprüft.

Auswirkung Biotopverbundplanung auf die Flächen von Landwirten hinsichtlich Bewirtschaftung:

Zeigt der Maßnahmenplan eine Biotopverbundmaßnahme auf einer Ackerfläche auf, besteht hier eine (ggf. neue) Förderkulisse für Landschaftspflegeverträge, die das Landratsamt den Landwirten anbieten kann; auch FAKT-Verträge sind denkbar. Des Weiteren sollte man auch bedenken, dass vielfach die für den Biotopverbund und Naturschutz interessanten Flächen, die ertragsschwachen (sehr mager) oder schwer bewirtschaftbaren (steil, nass, ...) sind.

Im Zuge der Biotopverbundplanung und -umsetzung wird kein Landwirt zur veränderten Bewirtschaftung auf seinen Flächen gezwungen. Eine frühzeitige Beteiligung der Landwirte ist wichtig. Es wäre wünschenswert den Landwirten die Gelegenheit zu geben, ihre Flächen – gegen Abschluss eines LPR-Vertrags – „einzubringen“, wenn sie möchten.

Bannwald:

Waldflächen stehen nicht im Fokus der Biotopverbundplanung; Waldränder (100 m Streifen) können und sollen bei der Biotopverbundplanung aber dennoch beachtet werden, da auch sie Offenlandarten eine Verbundstruktur bieten können.

Zeitliche Umsetzung der im Rahmen einer Biotopverbundplanung erstellten Maßnahmen:

Das gesetzliche Ziel lautet wie folgt: „In Baden-Württemberg wird (...) ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr

2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen (NatSchG BW §22 Abs. 1)“. Um dieses Ziel gemeinschaftlich zu erreichen, muss die Umsetzung sehr schnell angegangen werden. In Baden-Württemberg kann durchschnittlich gesehen aktuell etwa 9% der Landesfläche als Biotopverbund fungieren; im Landkreis Sigmaringen liegen wir bei unter 6%.

Frau Braun wird in der Gemeinderatssitzung am 22.11.2021 anwesend sein und die noch offenen Fragen bezüglich Biotopverbundplanung beantworten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat fällt den Grundsatzbeschluss, ein Fachbüro mit der Erstellung einer Biotopverbundplanung zu beauftragen und die entsprechende Förderung in Höhe von 90 % zu beantragen.